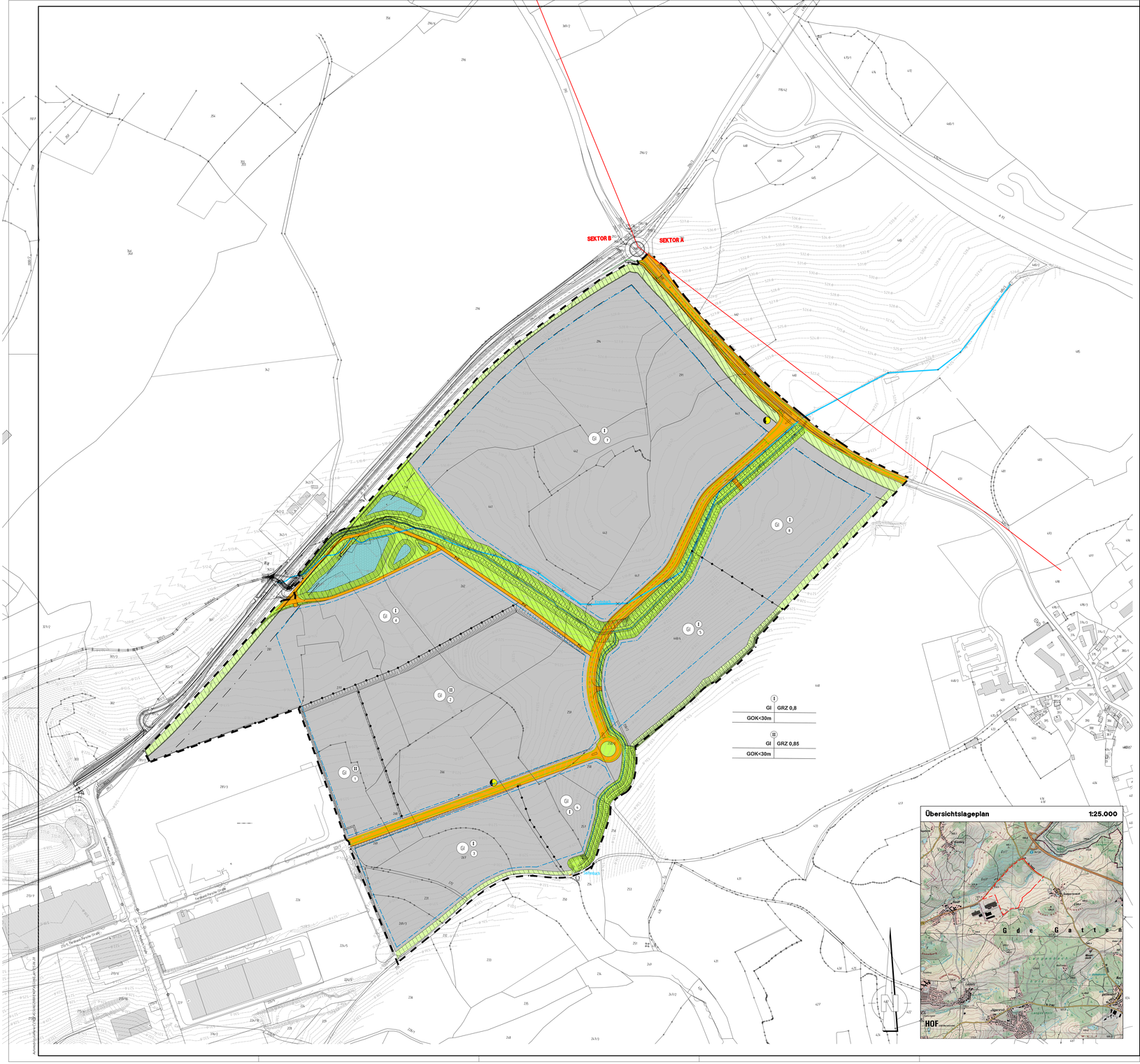

Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1 Industriegebiet

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO).
Zentrenrelevanter Einzelhandel, Vergnügungsstätten sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nicht zulässig.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nächtens (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingent L_{EK} in dB tags	Emissionskontingent L_{EK} in dB nachts
1	62	52
2	62	52
3	62	52
4	62	52
5	62	52
6	62	52
7	65	51
8	65	48

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A und B mit dem Ursprung (UTM 32) x=711196 und y=5581613 erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} für die Flächen 7 und 8 um folgende Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$:

Richtungssektor k (Nordpol=0°)	Zusatzkontingent $L_{EK,zus,k}$ in dB tags	Zusatzkontingent $L_{EK,zus,k}$ in dB nachts
A (335°-125°)	5	4
B (125°-335°)	0	0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (5) und (7) für immissionsorte j im Richtungssektor k der Wert $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j,k} = L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.
Ein Verzicht auf Auszug aus dem die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes betreffenden der Beurteilungspegel dem Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
Bei der Neuerstellung oder Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und gegebenenfalls Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.

1.1.2 Grundflächenzahl

Es wird für das Teilgebiet I eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 (GRZ 0,8) festgesetzt. Für das Teilgebiet II wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,85 (GRZ 0,85) festgesetzt. Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

GRZ 0,8
GRZ 0,85

1.1.3. Höhe baulicher Anlagen

Die Gebäudeoberkante darf eine Höhe von 30 Metern nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist der Fertigfußboden des Gebäudes im Bereich des Hauptzugangs. oberer Bezugspunkt die Oberkante Dachhaut. Die Höhen dürfen durch untergeordnete technische Ein- oder Aufbauten (z.B. Aufzugsanlagen, Heizungs- oder Klimatechnik, Antennen) bis zu maximal zwei Meter überschritten werden.

GOK<30m

1.2. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

1.2.1 Baugrenze

Bei allen zu errichtenden Gebäuden sind die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhalten.

1.3. Verkehrsflächen

1.3.1 Straßenverkehrsflächen

Das Planungsgebiet wird über eine Verlängerung der Ferdinand-Porsche-Straße erschlossen. Die Erschließungsstraße wird auf eine Fahrbahnbreite von sieben Metern ausgebaut; daran schließt sich Gehsteig ein Parkstreifen mit einer Breite von 2,50 Metern und ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 Metern an. Die Erschließungsstraße mündet nördlich Gumpertsmühl in die St 2452. Der Knotenpunkt wird um einen Linksabbiegespur von der St 2452 erweitert.

1.3.2 Straßenbegrenzungslinie

Die öffentliche Verkehrsfläche wird durch die Straßenbegrenzungslinie abgegrenzt.

1.3.3 Zufahrt zu den Regenrückhaltebecken

1.4. Versorgungs- und Abwasseranlagen

geplante Transformatorenstation

Alle für das Gebiet erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie alle das Gebiet querenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise zu erstellen.

1.5. Grünflächen

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

Innerhalb von Grünflächen sind bauliche Anlagen unzulässig, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Im Rahmen von Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Im Gewerbe- und Industriepark werden naturnahe Regenrückhalte-, Versickerungs- und Verdunstungsbecken angelegt und mit Bäumen und Sträuchern umpflanzt. Bäume und Sträucher sind landschaftsgärtnerisch zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Flächen sind als Grünland zu erhalten und zweimal jährlich zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln ist nicht zulässig.
Zur freien Landschaft wird ein Grünstreifen angelegt und bepflanzt. Die Fläche ist als Grünland zu erhalten und zweimal jährlich zu mähen. Pflege von Grünfläche und Bäumen und Sträuchern obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Bäume und Sträucher sind landschaftsgärtnerisch zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Der Einsatz von Düngemitteln ist nicht zulässig.
Entlang der Bundesstraße und der Staatsstraße wird ein Grünstreifen angelegt und mit Alleebäumen in einem gegenseitigen Abstand von zehn Metern bepflanzt. Pflege von Grünfläche und Bäumen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Die Bäume sind landschaftsgärtnerisch zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Fläche ist als Grünland zu erhalten und zweimal jährlich zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln ist nicht zulässig.
Bei allen Pflanzmaßnahmen ist die Pflanzliste in der Begründung zum Bebauungsplan anzuwenden. Alle Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm zu pflanzen. Für Sträucher sind Heister folgender Qualität zu verwenden: zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 100 bis 150 cm. Bei allen Pflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Für alle Pflanzungen sind bei Bedarf ausreichende Schutzvorrichtungen vorzusehen.
Alle Bepflanzungen sind so zu pflegen, dass der Verkehr auf landwirtschaftlichen Wegen nicht beeinträchtigt wird.

1.6. Wasserflächen, Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

bestehender Krebsbach

geplante Bacherlegung Krebsbach

geplante Bacherlegung Seitenbach

geplantes Regenrückhaltebecken

1.7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Erweterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Hof-Gattendorf, Bauabschnitt II" umfasst etwa 41 Hektar. Um diese Flächen in Industrieflächen umwandeln zu können, ist die Bereitstellung von Naturschutzausgleichsflächen erforderlich. Wie bei den bisherigen Bebauungsplänen wird von den Unteren Naturschutzbehörden der Stadt und des Landkreises Hof gefordert, dass 40 % der in Industrieflächen umgewandelten Flächen als Naturschutzausgleichsfläche bereitgestellt werden müssen. Demnach sind für die Realisierung der Erweiterung 32,8 Hektar an Naturschutzausgleichsflächen seitens des Zweckverbandes Automobilzulefer- und Technologiepark HochFranken bereitzustellen.
Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hof konnte im Raum Zell / Fichtelgebirge 30,74 Hektar Flächen akquirieren, die als Naturschutzausgleichsflächen für den Bebauungsplan herangezogen werden sollen: etwa 8,8 Hektar Ackerflächen, 10,2 Hektar Grünland und 11,8 Hektar Wald. Die Flächen werden von Zweckverband erworben. Die notwendigen Ausgleichsflächen für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Hof-Gattendorf, Bauabschnitt II" werden anteilig aus diesem Kontingent entnommen.
Hinsichtlich der Eignung der Flächen am Falle des Waldbestes wurde von der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass die Flächen zwar recht weit entfernt von Hof-Haidt liegen, aber dennoch als Ausgleich geeignet sind, zumal hier den naturschutzfachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprochen werden kann, da im Rahmen bauleitplanerischer Eingriffe keine Ersatzgeldzahlung zulässig ist. Für die gesamten Flächen wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hof ein Konzept erstellt, wie die Flächen aufgewertet werden können.

1.8. Sonstige Planzeichen

Bauverbotszone der B 173

Innerhalb der Bauverbotszone der B 173 (20 Meter vom Fahrbahnrand, gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz) sind Hochbauten, Stellplätze, Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs sowie bauliche Anlagen, die den Bestand der Bundesstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, nicht zulässig.
Direkte Zufahrten von der Bundesstraße sind nicht zulässig.

Bauverbotszone der St 2452

Innerhalb der Bauverbotszone der St 2452 (20 Meter vom Fahrbahnrand, gemäß Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) sind Hochbauten, Stellplätze, Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs sowie bauliche Anlagen, die den Bestand der Staatsstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, nicht zulässig.
Direkte Zufahrten von der Staatsstraße sind nicht zulässig.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (Emissionskontingente)

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1. Dächer

Es sind alle Dachformen und Dachneigungen zulässig. Begrünte Dächer sind zulässig.

2.2. Fassadengestaltung

Fassaden sind als Putzfassaden oder Sichtbetonoberflächen auszuführen, Metall- und Holzverkleidungen sind zulässig. Gebäudefassaden sind entweder durch vertikale Elemente (Material- oder Farbwechsel) oder durch Fassadenbegrünung mit geeigneten Rankgittern zu gliedern.

2.3. Einfriedungen

Wird eine Grundstückseinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitterzaun ohne Sockel auszuführen. Die Höhe der Einfriedung darf zwei Meter nicht überschreiten; die Einfriedung ist mit Rankpflanzen und Sträuchern dicht zu unterpflanzen.

2.4. Blendwirkung

Beleuchtungsanlagen von Gebäuden, Hofflächen oder Parkplätzen bzw. eventuell installierte Photovoltaik-Anlagen sind so auszuführen, dass der Verkehr auf den angrenzenden Straßen weder verkehrsgefährdend abgeblendet noch geblendet oder geblaucht werden kann. Bei befahrenen Flächen ist gegebenenfalls ein Blendschutz vorzusehen. Bei Bedarf sind entsprechende Gutachten vorzulegen.

2.5. Werbeanlagen

Werbeanlagen, durch die der Verkehr auf den angrenzenden Straßen geleitet werden kann, sind nicht zulässig.

2.6. Regenerative Energien

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, wie Solar- oder Photovoltaik-Module sind im Bereich von Dächern und Fassadenflächen grundsätzlich zulässig.

2.7. Bodenversiegelung

Um die Grundwasserneubildung zu unterstützen, ist die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Fahrzeugstellplätze sind daher mit Pflasterbeilagen auszuführen, sofern keine anderen Vorschriften dies untersagen. Fahrgassen dürfen auch asphaltiert werden.

2.8. Unbebaute Flächen von Baugrundstücken

Die unbebauten und unbefestigten Flächen sind als Rasen-, Wiesen- oder Gartenflächen mit Stauden- oder Buschgruppen oder Bäumen zu gestalten. Bei allen Pflanzungen sind heimische Blumen, Stauden, Büsche und Laub- oder Obstbäume zu verwenden; die Pflanzliste in der Begründung zum Bebauungsplan ist anzuwenden. Darüberhinaus sind weitere standortgerechte und orts- und landschaftstypische Arten zulässig.

3. Weitere Planeintragungen

Nutzungsschablone:

Teilgebiet I:

Art der baulichen Nutzung	GI	GRZ 0,8	Grundflächenzahl
Gebäudehöhe	GOK<30m		

Teilgebiet II:

Art der baulichen Nutzung	GI	GRZ 0,85	Grundflächenzahl
Gebäudehöhe	GOK<30m		

Baubeschränkungszone der B 173

Die Errichtung von baulichen Anlagen in der Baubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 FStrG (40 Meter vom Fahrbahnrand) ist nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth zulässig.

Baubeschränkungszone der St 2452

Die Errichtung von baulichen Anlagen in der Baubeschränkungszone des Art. 24 BayStrWG (40 Meter vom Fahrbahnrand) ist nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth und der mit den Aufgaben der obersten Landesstraßenbaubehörde betrauten Unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig.

Firststocknummer: 443

vorhandene Grundstücksgrenze

Höhenlinie: 521,85

Nummerierung der Teilgebiete (Emissionskontingente): I

Nummerierung der Teilgebiete (unterschiedliche Grundflächenzahlen): II

4. Hinweise

4.1. Altlasten

Auf die Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Sollten im Zuge der Erstarbeiten Ablagerungen oder verunreinigter Boden zutage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständigen Behörden (Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt) zu verständigen.

4.2. Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen

Erdkabel liegen im allgemeinen in Tiefen von 60 cm bis 1,50 Meter. Geringere Lagetiefen sind aber bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten und Erdaufgrabungen nicht auszuschließen. Die Kabel können in Kunststoff- oder Betonrohren bzw. Formstücken verlegt sein. Sie können mit Zugeisteinen oder Kunststoffplatten (gelb) abgedeckt und durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Rohre, Abdeckungen und das Trassenwarnband schützen das Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigung. Sie sollen lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen. Diese Warneinrichtungen können auch fehlen. Vor Beginn der Schachtarbeiten ist grundsätzlich beim zuständigen Energieversorger zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Kabel der Elektrizitätsversorgung verlegt sind. Jedes unbeabsichtigte Freilegen oder Beschädigen von Kabeln ist sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten des Energieversorgers sofort einzustellen.

4.3. Denkmalschutz

Im Bereich der Planung sind archäologische Bodendenkmäler bislang nicht bekannt. Dennoch ist auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen. Diese genießen den Schutz des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG), besonders Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 bis 4 DSchG. Im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern ist der Finder verpflichtet, diese bis zum Ablauf einer Woche nach der unverzüglichen Anzeige bei der Archäologischen Außenstelle Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Telefon 0951460950, Telefax 09514609520, unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 DSchG). Weitere Erdarbeiten bedürfen der Erlaubnis (Art. 7 Abs. 1 DSchG), die bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

4.4. Telekommunikationsanlagen

Zur Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikationsdienstleistungen ist die Herstellung neuer TK-Anlagen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehen. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Freischaltung/Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune rechtzeitig, mindestens jedoch vier Monate vor Baubeginn, mit der Telekom in Verbindung setzt.

4.5. Wasserhaushalt

Die Bodenart des Geländes läßt eine Versickerung von Oberflächenwasser oder Dachwasser nur bedingt zu. Um den Trinkwasserverbrauch zu senken wird empfohlen, das Niederschlagswasser von Dächern in dafür geeignete Sammelbehälter zu leiten und als Brauchwasser, etwa zur Bewässerung oder zur Toilettenspülung, zu verwenden. Beim Einbau von Regenwassernutzungsanlagen ist darauf zu achten, daß dieser fachgerecht montiert werden, sodass die Einleitung von Regenwasser in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen ist.

5. Verfahrensvermerke

5.1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gattendorf beschloss in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2019 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Hof-Gattendorf, Bauabschnitt II". Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

5.2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Hof-Gattendorf, Bauabschnitt II" wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen in der Fassung vom 2. Dezember 2019 konnten in der Zeit vom 2. Januar bis 3. Februar 2020 im Rathaus der Gemeinde Gattendorf und in der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch eingesehen werden. Eingegangene Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5.3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 in der Zeit vom 2. Januar bis 3. Februar 2020 an der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Hof-Gattendorf, Bauabschnitt II" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5.4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Hof-Gattendorf, Bauabschnitt II" in der Fassung vom 2. März 2020 wurde mit der Begründung aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 3. März 2020 nach ortsüblicher Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gattendorf und in der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch vom 24. April bis 25. Mai 2020 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegt. Eingegangene Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5.5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23. April 2020 in der Zeit vom 24. April bis 25. Mai 2020 an der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Hof-Gattendorf, Bauabschnitt II" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5.6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Gattendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juni 2020 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Hof-Gattendorf, Bauabschnitt II" in der Fassung vom 8. Juni 2020 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt,
Gattendorf, im Juni 2020

. . . . . .
Gemeinde Gattendorf
Stefan Müller
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

5.7. Genehmigung

Die Gemeinde Gattendorf reichte mit Schreiben vom 15. Juni 2020 an das Landratsamt Hof den Bebauungsplan zur Genehmigung ein. Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom . . . . . Az. . . . . genehmigt.

5.8. Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am . . . . . ortsüblich bekannt gemacht, dabei wurde darauf hingewiesen, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Gattendorf und in der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch ab sofort eingesehen werden kann. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Hof-Gattendorf, Bauabschnitt II" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gattendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gattendorf, den . . . . . .

. . . . . .
Gemeinde Gattendorf
Stefan Müller
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Vorhaben:	**Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriepark Hof–Gattendorf", Bauabschnitt BA II**	ENDFASSUNG 8. Juni 2020	
Maßstab: 1 : 2.000	Lageplan		Tag / Name erfa: gez.: gepr.:
Vorhabenträger:	Zweckverband Automobilzulieferpark HochFranken Klosterstraße 3, 95028 Hof Telefon: (0 92 81) 85 – 17711 Telefax: (0 92 81) 85 – 87130u e-mail: info@zweckpark-hochfranken.de Internet: www.zweckpark-hochfranken.de	Datum	Unterschrift
Entwurfsverfasser:	Projektteam Ritter-von-Münch Straße 2 95028 Hof Telefon: (0 92 81) 92 1070 Telefax: (0 92 81) 92 1072 e-mail: info@projektteam.net Internet: www.projektteam.net	"AUTOMOBILZULIEFERER HOCHFRANKEN"	Datum / Unterschrift